

## ANHANG I

### Vereinbarung für die epidemiologische Überwachung im Geflügelbetrieb

Der Unterzeichnete: (Name und Vorname),

Verantwortlicher des Geflügelbestands mit folgender Nummer: BE<sup>1</sup> – -

Gelegen (Adresse des Bestands),

bestimmt in Anwendung von Artikel 37 des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben

Dr. (Name und Vorname)

für die epidemiologische Überwachung des oben erwähnten Bestands.

Der Unterzeichnete

Dr. (Name und Vorname),

zugelassener Tierarzt mit folgender Eintragsnummer bei der Kammer: -

nimmt diese Bestimmung als Betriebstierarzt an.

Er/Sie verpflichtet sich, bei Verhinderung oder Krankheit einen zugelassenen Tierarzt als Ersatz zu bestimmen.

Ausgestellt am: (Datum),

in dreifacher Ausfertigung: eine für den Verantwortlichen, eine für den Tierarzt und eine für die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.

Der Verantwortliche:

Der zugelassene Tierarzt:  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>1</sup> Für eine Brüterei muss die vierziffrige Genehmigungsnummer in den ersten 4 Kästchen nach "BE" eingetragen werden und der Rest gestrichen werden.